

Totalrevision der Kirchenverfassung vom
20. November 2019



Erläuterungen des Kirchenrates zur kirchlichen Volksabstimmung vom 27. September 2020



INHALT

Die Vorlage in Kürze	Seite 2
Abstimmungsfrage	Seite 2
Änderungen in Kirche und Gesellschaft führen zu einer Totalrevision der Kirchenverfassung von 1952	Seite 3
Etappen auf dem Weg zur neuen Kirchenverfassung	Seite 4
Merkmale der neuen Kirchenverfassung	Seite 6
Wesentliche Aspekte	Seite 8
Empfehlungen von Synode und Kirchenrat	Seite 10
Abstimmungsvorlage Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft	Seite 12/13ff

Bericht des Kirchenrates

Die Vorlage in Kürze

Die Kirchenverfassung ist das Grundgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft. Darin werden die Aufgabe und Zugehörigkeit, der Aufbau und die Organisation, die Befugnisse der kirchlichen Organe und Grundsätze des Haushalts sowie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte geregelt. Die geltende Kirchenverfassung datiert vom 8. Juli 1952.¹ Sie hat seither verschiedentlich punktuelle Änderungen erfahren, ist aber in ihrer Grundkonzeption als Regelwerk in die Jahre gekommen.

Gestützt auf den entsprechenden Antrag des Kirchenrats hat die Synode² eine Totalrevision der Kirchenverfassung angeregt und den Kirchenrat mit der Ausarbeitung der Revisionsvorlage beauftragt, um einen zeitgemässen Rahmen für aktuelle Herausforderungen zu schaffen. Die Synode hat die totalrevidierte Kirchenverfassung nach zwei Lesungen am 20. November 2019 einstimmig zuhanden der kirchlichen Volksabstimmung verabschiedet. Als Abstimmungsdatum wurde zunächst der 17. Mai 2020 bestimmt. Die Abstimmung musste als Folge der Corona-Pandemie verschoben werden und wurde neu auf den 27. September 2020 festgelegt. Die gemäss Kirchengesetz erforderliche Genehmigung durch den Regierungsrat liegt vor.

Die neue Kirchenverfassung trägt den gesellschaftlichen und kirchlichen Entwicklungen und Veränderungen der vergangenen Jahrzehnte Rechnung. Bewährtes bleibt erhalten und gleichzeitig wird der Weg bereitet, damit die Reformierte Kirche Baselland beweglicher wird. Synode und Kirchenrat sind überzeugt, Ihnen, geschätzte Stimmberechtigte, eine zeitgemässe und zukunftsfähige Vorlage zu unterbreiten, die den Auftrag der Landeskirche in sinnvoller Weise unterstützt und fördert. Sie bitten um Ihre Zustimmung.

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet: **«Wollen Sie die Totalrevision der Kirchenverfassung vom 20. November 2019 annehmen?»**

Wenn Sie die Kirchenverfassung annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit **JA**. Wollen Sie sie ablehnen, beantworten Sie die Frage mit **NEIN**.

Kirchenrat und Synode empfehlen Ihnen: Stimmen Sie **JA** zur neuen Kirchenverfassung.

¹ Die geltende Kirchenverfassung (Kirchliche Gesetzessammlung 3.1) kann auf der Webseite der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft heruntergeladen werden: [https://refbl.ch/refbl/ueber-uns/kirchliche-gesetzessammlung/...](https://refbl.ch/refbl/ueber-uns/kirchliche-gesetzessammlung/)

² Die Synode ist das oberste und gesetzgebende Organ der Landeskirche. Der Kirchenrat ist das leitende und vollziehende Organ der Landeskirche. Im Kanton entsprechen diese Organe vergleichsweise dem Landrat und Regierungsrat.

Änderungen in Kirche und Gesellschaft führen zu einer Totalrevision der Kirchenverfassung von 1952

Die geltende Kirchenverfassung vom 8. Juli 1952 ist die erste Kirchenverfassung unseres Kantons. Bei der Entstehung des Kantons Basel-Landschaft im Jahre 1833 ging die alte Kirchenverfassung in die Brüche. Erst rund 120 Jahre später gab sich die reformierte Kirche ihre eigene Verfassung. Während einer langen Zeit und bis in die Gegenwart hinein hat diese Kirchenverfassung wichtige Dienste geleistet. Die Zeit steht allerdings nicht still. Seit Gründung der Evangelisch-reformierten Landeskirche hat sich einiges in der Kirche, in der Gesellschaft und im Kanton verändert. Diese Veränderungen wurden auch in der kirchlichen Visitation 2013-2015 thematisiert. Sie machen sich in den Kirchgemeinden in unterschiedlicher Weise bemerkbar und beeinflussen die Erwartungen an das Wirken der Kirche und ihre Rolle.

Gleichzeitig wird, unter anderem als Folge des Mitgliederrückgangs, die Sicherstellung eines angemessenen kirchlichen Lebens und die Finanzierung der Infrastrukturen insbesondere in kleinen Kirchgemeinden zu einer wachsenden Herausforderung. Kantonalkirche und Kirchgemeinden engagieren sich vor diesem Hintergrund für ein zeitgemässes Kirche-Sein im Wandel der Zeit. Der Grundauftrag der Kirche bleibt derselbe: die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat.

Die neue Kirchenverfassung trägt den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung. Verschiedene Dinge werden neu oder anders geregelt als in der aktuellen Kirchenverfassung. Ausserdem werden Bestimmungen, welche heute in der Kirchenverfassung stehen, auf Ebene Kirchenordnung, Finanzordnung oder Personal- und Besoldungsordnung verschoben. So können sie von der Synode geändert werden, ohne dass es dafür eine Verfassungsrevision braucht. Nach Annahme der Kirchenverfassung werden deshalb zunächst die Kirchenordnung und die Finanzordnung und in einem weiteren Schritt die Personal- und Besoldungsordnung revidiert. Diese Revisionen unterstehen alle dem fakultativen Referendum, so dass letztlich wiederum die Stimmberechtigten darüber entscheiden können, ob diese Änderungen tatsächlich wirksam werden sollen.

Etappen auf dem Weg zur neuen Kirchenverfassung

- Die Synode folgte am 6. Juni 2013 dem Antrag des Kirchenrates und beschloss, eine Kommission einzusetzen und diese mit einer zeitgemässen Visitation zu beauftragen.
- Am 25. November 2015 nahm die Synode den durch die Visitationskommission erarbeiteten Bericht Visitation 2013-2015³ zur Kenntnis und beauftragte den Kirchenrat, ein Konzept zur Umsetzung der im Visitationsbericht genannten Handlungsempfehlungen vorzulegen.
- Mit Beschluss vom 9. Juni 2016 hat die Synode das Konzept zur Umsetzung der Visitation genehmigt. Gleichzeitig wurde eine Totalrevision der Kirchenverfassung vom 8. Juli 1952 angeregt und der Kirchenrat mit der Ausarbeitung der Revisionsvorlage beauftragt.
- Nach verschiedenen Veranstaltungen zur Meinungsbildung zu angestrebten Änderungen in einer neuen Verfassung wurde ein erster Vorentwurf der Kirchenverfassung erstellt. Dieser wurde durch Professuren des Öffentlichen Rechts der Universität Basel begutachtet und durch die kantonale Finanz- und Kirchendirektion vorgeprüft. Vom 5. November 2018 bis am 4. Februar 2019 unterzog der Kirchenrat diesen Entwurf der Kirchenverfassung einer breiten Vernehmlassung.
- Nach Vorliegen der Auswertung der Vernehmlassung befasste sich der Kirchenrat ab Ende Februar bis April 2019 erneut mit der Kirchenverfassung und bestimmte die daran vorzunehmenden Änderungen.
- Die Synode beriet die Vorlage in erster Lesung am 4./5. Juni 2019. Umstritten waren insbesondere Themen bezüglich der Mitgliedschaft bzw. Bedeutung der Taufe, der Verankerung einzelner kirchlicher Dienste⁴ sowie des Umfangs der Volksrechte. In der ersten Lesung verabschiedete die Synode den Verfassungsentwurf mit den beschlossenen Änderungen ohne Gegenstimme zuhanden der zweiten Lesung.

³ Der Bericht kann auf der Webseite der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft heruntergeladen werden: <https://refbl.ch/refbl/ueber-uns/visitation/>

⁴ Als kirchliche Dienste gelten gemäss Kirchenverfassung: Pfarrdienst, Diakonischer Dienst, Katechetischer Dienst, Musikdienst, Sigristdienst und Verwaltungsdienst.

- Eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Kirchenverfassung der Synode in der geplanten Form zur Beschlussfassung unterbreitet werden konnte, bildete die Änderung von §6 des kantonalen Kirchengesetzes (SGS 191). Der Landrat hat mit Beschluss vom 12. September 2019 auf einen politischen Vorstoss (Motion 2018/664) hin die Vorgabe aufgehoben, dass die Landeskirchen in ihren Verfassungen die einzelnen Kirchgemeinden bezeichnen müssen. Durch diesen völlig unbestritten gebliebenen Entscheid werden Prozesse zur Fusion von Kirchgemeinden massgeblich vereinfacht.
- In zweiter Lesung am 20. November 2019 hat die Synode die zwischenzeitlich durch den Kirchenrat antragsgemäss vorgenommenen Änderungen und aufgrund der Debatte zusätzlich vorgeschlagenen Konsenslösungen erörtert. Der Synode lagen zu diesem Zeitpunkt informationshalber der Roh-Entwurf einer totalrevidierten Kirchenordnung und Finanzordnung vor.
- In der Schlussabstimmung vom 20. November 2019 wurde die Kirchenverfassung schliesslich einstimmig angenommen.
- Die ursprünglich auf den 17. Mai 2020 anberaumte Abstimmung durch die stimmberechtigten Kirchenmitglieder musste als Folge der Corona-Pandemie verschoben und neu festgelegt werden. Mit dem Datum vom 27. September 2020 werden für den anschliessenden Gesetzgebungsprozess (Kirchenordnung und Finanzordnung) ideale Voraussetzungen aufrechterhalten.

«Es ist nicht alltäglich, dass die Synode über eine neue Verfassung diskutiert. Es ist auch nicht alltäglich, dass sich Präsidien anderer Kantonalkirchen zu Synodevorlagen äussern. In diesem Fall haben dies zwei Präsidien getan und zur Vorlage gratuliert. Eine Gratulation galt der kurzen und prägnanten Form der Verfassung. Genauso müsse eine Verfassung sein, damit die Kirche beweglicher werde. Ein zweites Kirchenratspräsidium gratulierte zur Innovation in der neuen Verfassung, beispielsweise in Bezug auf Fusionen, neue Formen von Mitgliedschaft oder auch beim Beschrieb der Aufgaben. Es würdigte die Stossrichtung der Verfassung als Antwort auf die Herausforderungen der Zeit.»

Pfarrer Martin Stingelin, Dr. theol. h.c., Kirchenratspräsident (bis 31.12.2019),
anlässlich der ersten Lesung

Merkmale der neuen Kirchenverfassung

- Eine Kirchenverfassung ist nicht nur oberstes kirchliches Grundgesetz. Diese Überzeugung wird in der bisherigen Kirchenverfassung zum Ausdruck gebracht und soll auch in der neuen spürbar bleiben. Mit der Präambel und dem auf unser Fundament verweisenden Bibelzitat (1. Korinther 3,11) wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei der Verfassung um eine **kirchlich-theologische Grundlage** handelt.
- Den Kirchenpflegen, der Synode und dem Kirchenrat wird die Aufgabe der **Leitung und Förderung des kirchlichen Lebens** in geistlicher und organisatorischer Hinsicht zugeschrieben (§2 Absatz 6). In der Synode sollen das gottesdienstliche Feiern und die Pflege der Gemeinschaft ihren gebührenden Raum finden (§12 Absatz 2).
- Die Respektierung grösstmöglicher **Autonomie der Kirchgemeinden** und der **Grundsatz der Subsidiarität** der Kantonalkirche werden explizit aufgeführt (§2 Absatz 9)⁵. Die Kirchgemeinden bestimmen beispielsweise eigenständig über die Form ihrer Zusammenarbeit (§9 Absatz 2).
- Festgelegt werden lediglich die **Grundzüge und keine Details der Organisation**. Die Kirchenverfassung überlässt die weiteren Regelungen der nachgeordneten kirchlichen Gesetzgebung. Als besonders wichtiger Erlass befasst sich die Kirchenordnung neben der Organisation insbesondere mit dem kirchlichen Leben.
- Die **kirchlichen Dienste** (Pfarrdienst, Diakonischer Dienst, Katechetischer Dienst, Musikdienst, Sigristdienst und Verwaltungsdienst) werden explizit erwähnt, das **Miteinander** von Angestellten, Ehrenamtlichen und Freiwilligen betont und die Rechtsgrundlage für die Personal- und Besoldungsordnung gelegt (§5).

⁵ Das Prinzip der Autonomie der Kirchgemeinden sieht vor, dass diese in ihrem Aufgabenbereich über einen möglichst hohen Grad an Eigenständigkeit und Selbstbestimmung verfügen sollen. Das Subsidiaritätsprinzip beschreibt die Nachrangigkeit der Kantonalkirche als nächste Ebene, welche den Kirchgemeinden in der Aufgabenerfüllung den grundsätzlichen Vorrang lässt und bei Bedarf und Eignung das Handlungsprinzip der Hilfe zur Selbsthilfe anwendet.

- In Bezug auf das **Vermögen und Finanzwesen** werden die Grundsätze und Einnahmequellen aufgeführt, der Umgang mit der Kirchensteuer der juristischen Personen geregelt, die Basis für einen weiterhin bestehenden horizontalen Finanzausgleich gelegt und im Übrigen die Mittelverwendung der Finanzordnung überlassen (§14 Absatz 6). Die Vermögensverwaltung hat in Übereinstimmung mit dem kirchlichen Auftrag zu erfolgen (§14 Absatz 1).
- Mit der Revision der Kirchenverfassung sind **unterschiedlich zu gewichtende Neuerungen** verbunden und weitere werden ermöglicht. So können beispielsweise neben den bisherigen Kirchgemeinden auch nicht an ein Territorium gebundene Kirchgemeinden entstehen und Teil der Landeskirche werden. Kirchen oder kirchliche Gemeinschaften können assoziiert werden (§2 Absatz 2 und 3). Die freie Wahl einer Kirchgemeinde ausserhalb der Wohnsitzkirchgemeinde wird nach Schaffung entsprechender Regelungen in der Kirchenordnung ermöglicht (§3 Absatz 1). Das Stimm- und Wahlrecht kann auch durch ausländische Mitglieder unserer Kirche ohne Wartefrist ausgeübt werden (§4). Die Fusion von Kirchgemeinden wird vereinfacht (§2 Absatz 2 und §10 Absatz 2).
- Die Reformierte Kirche Baselland will auch in Zukunft nicht nur für ihre Mitglieder da sein, sondern für die gesamte Bevölkerung (§2 Absatz 1). **Das Bekenntnis zur Offenheit und zum Rollenverständnis als Landeskirche** zeigt sich daran, dass sie das Eintreten für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung ebenso als Teil ihres Auftrags versteht, wie die Einladung aller Menschen zur veröhnten Gemeinschaft (§1 Absatz 6 und 8).

«Für die Geschäftsprüfungskommission war Eintreten auf die Vorlage unbestritten, auch wenn es sich um alles andere als leichte Kost handelt. Sie ist erfreut über den Versuch, in der neuen Verfassung möglichst einfach, klar und positiv zu formulieren und Einschränkungen und Negatives zu vermeiden.»

Dieter Hofer, Sprecher Geschäftsprüfungskommission
in der ersten Lesung

Wesentliche Aspekte

Präambel

Mit der Präambel wird die Basis für das Verständnis der Kirchenverfassung formuliert. Grundlegend ist die Besinnung auf Jesus Christus als Fundament (1. Korinther 3,11).

1. Auftrag | Grundlage für ein einheitliches Verständnis und klares Profil

§1 Absätze 2-8: Der in Absatz 1 generell formulierte Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat soll die Besinnung auf das Wesentliche, ein einheitliches Auftragsverständnis sowie die klare Profilierung und Ausrichtung der verfügbaren Ressourcen fördern. In den folgenden Absätzen wird dieser Auftrag in sieben wichtige Teilaufträge aufgefächert.

2. Landeskirche | Für alle da, gemeinsam mit Kanton und Gemeinden unterwegs, zukunfts offen

§2 Absatz 1, 2-4, 7 und 8: Mit dem Bekenntnis, für die Mitglieder und die gesamte Bevölkerung da zu sein, wird der Status als öffentlich-rechtlich anerkannte Landeskirche bestätigt (Absatz 1).

Die Zulassung des Anschlusses von Kirchgemeinden, die nicht territorial verfasst sind, und von ausserkantonalen Kirchgemeinden ist eine Option für zukünftig mögliche Entwicklungen (Absätze 2-4).

Die Beteiligung an Gestaltung und Vollzug von Aufgaben in staatlicher und kommunaler Zuständigkeit soll Kirche und politisches Gemeinwesen verstärkt miteinander in Verbindung bringen (Absatz 7).

Mit der regelmässigen Überprüfung der Aufgabenerfüllung sollen die Kirchgemeinden und Kantonalkirche zeitgerecht Hinweise zu erforderlichen Anpassungen ihrer Auftrags Erfüllung erhalten (Absatz 8).

3. Mitgliedschaft | Ermöglichung der freien Kirchgemeindevahl

§3 Absatz 1: Mit der gewählten Formulierung «einer ihrer Kirchgemeinden» wird die Möglichkeit eröffnet, in der Kirchenordnung eine Regelung zur freien Wahl der Kirchgemeinde vorzusehen.

4. Stimmrecht | Ohne Wartezeit für Ausländerinnen und Ausländer

§4: Die bisher geltende Kirchenverfassung auferlegt ausländischen Mitgliedern ab Wohnsitznahme eine einjährige Wartezeit bis zur Wahrnehmung des Stimmrechts und aktiven Wahlrechts sowie eine dreijährige Wartezeit bezüglich das passive Wahlrecht. Diese Fristen entfallen.

5. Kirchliche Dienste | Gemeinsam zum Erfolg

§5 Absätze 1, 2, 3 und 4, §6 Absätze 1 und 2, §7 Absatz 4: Sämtliche kirchlichen Berufsgruppen und Dienste werden explizit und in reformierter Tradition kollegial aufgeführt. Ihr Zusammenwirken im Verbund und gemeinsam mit den Ehrenamtlichen und Freiwilligen wird betont und ist ein Schlüsselfaktor für das Sein und Werden der Kirche. Die Delegation von Aufgaben, die an einen Dienst gebundenen sind, wird zugelassen.

6. Pfarramt | Jede Kirchgemeinde hat ein Pfarramt

§8 Absätze 1 und 2: Das Pfarramt wird als integrales Amt pro Kirchgemeinde verstanden, welches sich die Pfarrerrinnen und Pfarrer einer Kirchgemeinde teilen. Es hat die Aufgabe, im Dienst der Kirchgemeinde zur Erfüllung des in §1 formulierten Auftrags beizutragen. Jede Kirchgemeinde verfügt als Minimalanforderung zur Sicherstellung einer theologisch reflektierten Auftrags Erfüllung über ein Pfarramt.

7. Zusammenarbeit | Schlüssel zum Erfolg

§§9 und 10: Die Zusammenarbeit und Vernetzung der Kirchgemeinden untereinander, aber auch mit anderen Akteuren, ist bereits heute eine wesentliche Hilfe zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben. Die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden kann in dafür geeigneten Konstellationen zur Fusion weiterentwickelt werden. Mit der neuen Rechtslage (Kirchengesetz und Kirchenverfassung) ist dies unter vereinfachten Bedingungen möglich.

8. Organisation Kantonalkirche | Schlanker, jede Kirchgemeinde bleibt in der Synode vertreten

§12 Absatz 3: Die Grösse der Synode wird massvoll reduziert, gleichzeitig bleiben alle Kirchgemeinden darin vertreten. In der Kirchenordnung wird der Verteilungsschlüssel neu geregelt.

9. Vermögen und Finanzwesen | Stellschrauben neu in der Finanzordnung

§14: Durch eine zurückhaltende, auf das Wesentliche reduzierte Regelung des Finanzwesens wird die Voraussetzung geschaffen, dass die Synode die verschiedenen Finanzströme sowie Kirchensteuern und den Finanzhaushalt der Kantonalkirche und Kirchgemeinden in den Grundzügen regeln kann – immer unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Empfehlungen von Synode und Kirchenrat

Die Synode hat am 20. November 2019 die Kirchenverfassung einstimmig verabschiedet. Mit der Vorlage wird Bestehendes und Bewährtes erhalten und für die zukünftige Entwicklung werden Weichen gestellt. Es besteht damit eine den Anforderungen der Zeit entsprechende und zukunftsfähige höchste Rechtsgrundlage zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags. Sie gibt das Wichtigste vor und schafft der Synode und dem Kirchenrat sowie den Kirchenpflegen für den Erlass der weiteren erforderlichen Regelungen Handlungs- und Gestaltungsfreiheit.

Synode und Kirchenrat empfehlen Ihnen, geschätzte Stimmberechtigte, die Totalrevision der Kirchenverfassung mit einem **JA** anzunehmen.

Liestal, 8. Juni 2020

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Kirchenrat

«Mit der Totalrevision der Kirchenverfassung befindet sich die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft an einer wichtigen Weggabelung in ihrer Geschichte. Die Beschlüsse, die in diesem Zusammenhang gefällt werden, werden erhebliche Auswirkungen darauf haben, mit welchem Wohl- und Heimatgefühl und mit welcher Leichtigkeit und Agilität sich die Kirchengemeinschaft in den nächsten Jahrzehnten auf den Grundfesten der Verfassung bewegen kann. Diese Herausforderung braucht Mut, die Weisheit jedes Einzelnen, aber auch ‚Schwarmintelligenz‘.»

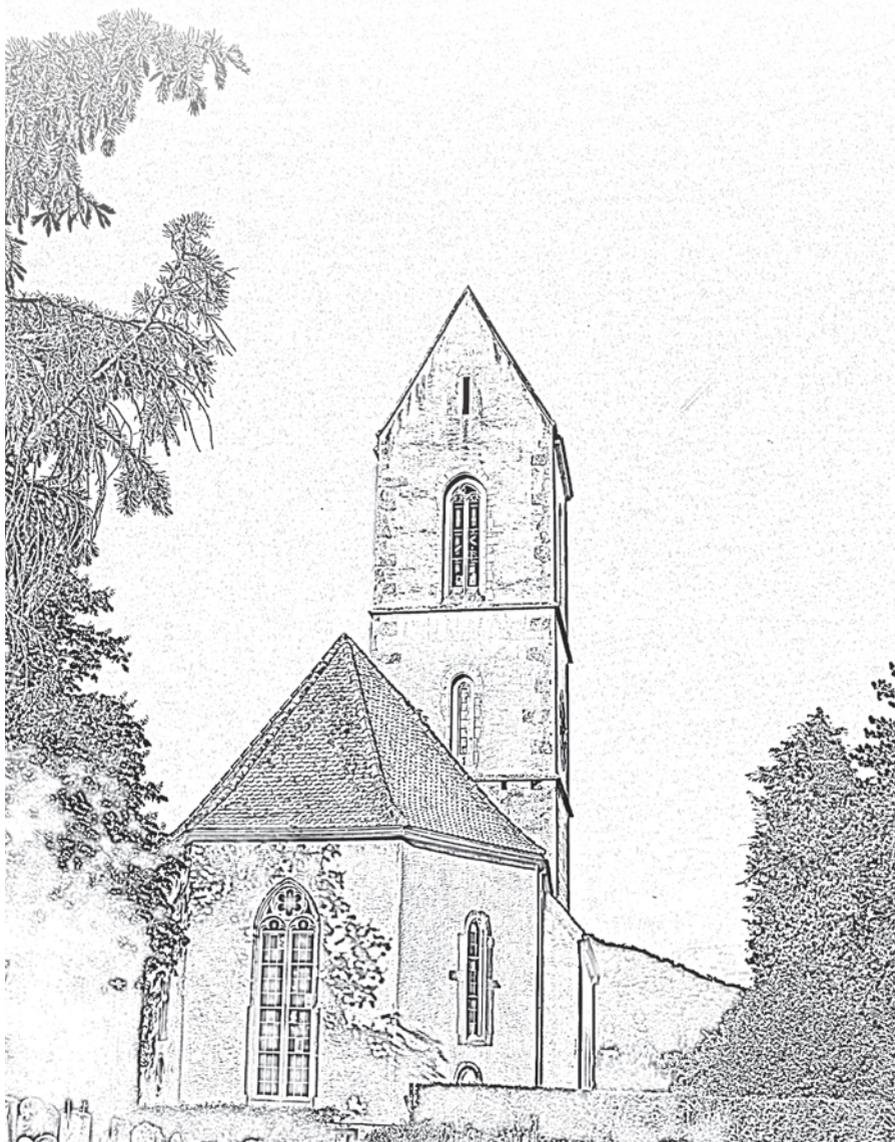
Andrea Heger, Synodepräsidentin, in ihrem Eröffnungsvotum zur zweiten Lesung

«Die Geschäftsprüfungskommission stellt mit Freude und Dankbarkeit fest, dass der Kirchenrat mehr Anliegen aus der ersten Lesung aufgenommen und umgesetzt hat, als er zwingend verpflichtet gewesen wäre. Der Kirchenrat hat damit bewiesen, dass er offene Ohren hat und alle Anspruchsgruppen unserer Kirche sieht und ernst nimmt.»

Pfarrer Daniel Wüthrich, Sprecher Geschäftsprüfungskommission in der zweiten Lesung

Abstimmungsvorlage

Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons
Basel-Landschaft vom 20. November 2019



Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft (Kirchenverfassung, KiV)

vom 20. November 2019

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §137 Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

Präambel

«Ein anderes Fundament kann niemand legen als das, welches gelegt ist: Jesus Christus.» (1. Korinther 3,11)

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft gründet auf der Zuwendung Gottes im Handeln des Schöpfers, im befreienden Evangelium von Jesus Christus und in der Kraft des Heiligen Geistes. Aus der Reformation hervorgegangen lässt sie sich stets aus dem lebendigen Dialog mit dem Wort Gottes, wie es in der Bibel bezeugt ist, erneuern und bringt sich in die Gesellschaft ein.

Im Vertrauen auf das Evangelium, in der Hoffnung auf die Vollendung von Gottes Reich und im Wissen um die Vorläufigkeit menschlichen Tuns gibt sich die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft die folgende Verfassung:

I. Grundsätzliches

§ 1 Auftrag

- 1 Als Teil der weltweiten Christenheit und Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz verkündigt die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat.
- 2 Sie erfüllt ihren Auftrag durch Wort und Sakrament, Diakonie und Seelsorge, Unterricht und Bildung.
- 3 Sie sammelt Menschen zu Gottesdienst und Gebet.
- 4 Sie legt Zeugnis ab und ruft zur Nachfolge von Jesus Christus.
- 5 Sie geht auf Anliegen der Menschen ein und begleitet sie bei der Suche nach Sinn und Orientierung.
- 6 Sie nimmt ihre gesellschaftliche Verantwortung wahr und tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung.
- 7 Sie pflegt die Ökumene, die christlich-jüdische Tradition und den interreligiösen Dialog unter den Religionsgemeinschaften und ihren Angehörigen.
- 8 Sie lädt alle Menschen zur versöhnten Gemeinschaft ein.

§ 2 Landeskirche

- 1 Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft (Landeskirche) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Liestal. Als öffentlich-rechtlich anerkannte Landeskirche² ist sie da für ihre Mitglieder und die gesamte Bevölkerung.
- 2 Die Landeskirche besteht aus der Gesamtheit ihrer Kirchgemeinden und der Kantonalkirche. Als Kirchgemeinden gelten und werden in der Kirchenordnung namentlich aufgeführt:
 - a) die territorial verfassten Kirchgemeinden;
 - b) angeschlossene, nicht-territorial verfasste Kirchgemeinden;
 - c) angeschlossene, ausserkantonale Kirchgemeinden, deren Herkunftsrecht dies zulässt.

- 3 Mit einer Assoziierung kann die Landeskirche Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften die Möglichkeit der institutionalisierten Form der Begegnung und des strukturierten Austauschs bieten.
- 4 Der Anschluss nicht-territorial verfasster und ausserkantonaler Kirchgemeinden sowie eine Assoziierung bedürfen der Genehmigung durch die Synode. Die kirchliche Gesetzgebung regelt die Besonderheiten für einen Anschluss und die Assoziierung sowie die Rechte und Pflichten nicht-territorialer, ausserkantonaler und assoziierter Kirchgemeinden.
- 5 Kirchgemeinden und Kantonalkirche versammeln sich und entscheiden auf direkt-demokratische bzw. synodale Weise.
- 6 Die Kirchenpflegen, die Synode und der Kirchenrat leiten und fördern das kirchliche Leben in geistlicher und organisatorischer Hinsicht im Rahmen der ihnen in der kirchlichen Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. Im Wissen um die gemeinsame Verantwortung vor Gott streben sie bei ihren Entscheidungen nach Konkordanz.
- 7 Die Landeskirche ordnet in der Kirchenverfassung und kirchlichen Gesetzgebung ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen von Kantonsverfassung und Kirchengesetz. Im Zusammenhang mit der Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags beteiligt sie sich an Gestaltung und Vollzug von Aufgaben in staatlicher und kommunaler Zuständigkeit.
- 8 Die Landeskirche überprüft im Rahmen einer periodischen Zukunftsplanung ihre Aufgabenerfüllung. Diese Überprüfung erfolgt integral sowie auf Ebene der Kantonalkirche und der Kirchgemeinden. Das Nähere wird in der kirchlichen Gesetzgebung geregelt.
- 9 Die Landeskirche respektiert die Autonomie der Kirchgemeinden und lebt den Grundsatz der Subsidiarität.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Alle im Kanton wohnhaften evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner sowie von einer evangelischen Kirche Zugezogene sind Mitglieder der Landeskirche und zugleich einer ihrer Kirchgemeinden.
- 2 Die Taufe ist sichtbares Zeichen der Mitgliedschaft.

3 Eintritt in die und Austritt aus der Kirche bedingen eine schriftliche Willenserklärung an die Kirchenpflege. Diese beschliesst über die Aufnahme und bestätigt den Austritt.

4 Das Nähere wird in der kirchlichen Gesetzgebung geregelt.

§ 4 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- sowie aktiv und passiv wahlberechtigt sind in Angelegenheiten der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden sämtliche Kirchenmitglieder nach vollendetem 16. Altersjahr und unter Vorbehalt eines Ausschlusses vom Stimmrecht gemäss Kantonsverfassung³.

§ 5 Kirchliche Dienste

1 Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags wirken im Verbund insbesondere die in folgenden Diensten Angestellten mit: Pfarrdienst, Diakonischer Dienst, Katechetischer Dienst, Musikdienst, Sigrisdienst und Verwaltungsdienst.

2 Die Kirchenpflege kann bestimmte, an einen Dienst gebundene Aufgaben bei Bedarf und nach Konsultation der Verantwortlichen an weitere befähigte Personen delegieren. In der kirchlichen Gesetzgebung wird das Nähere geregelt.

3 Angestellte, Ehrenamtliche und Freiwillige arbeiten miteinander im wirklichen Austausch ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen.

4 Die Anstellungsverhältnisse mit den Mitarbeitenden der Kirchgemeinden und Kantonalkirche, insbesondere die rechtliche Natur der Anstellungen, deren Voraussetzungen, Begründung und Beendigung sowie die in die Arbeitsverträge aufzunehmenden Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden, die Besoldung und Bestimmungen über den Wohnsitz werden in der kirchlichen Gesetzgebung geregelt.

II. Kirchengemeinden

§ 6 Aufgaben Kirchengemeinde

1 Die Aufgaben der Kirchengemeinden bestehen in der Erfüllung des kirchlichen Auftrags gemäss §1. Alle Mitglieder der Kirchengemeinde tragen gemeinsam das Leben der Kirche entsprechend ihren Möglichkeiten, Begabungen und ihrer Qualifikation mit.

2 Sämtliche im Dienst der Kirchengemeinde freiwillig, ehrenamtlich, angestellt und gewählt tätigen Personen richten sich in ihren Aktivitäten gemeinschaftlich auf die Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde und deren Entwicklung aus.

§ 7 Organisation Kirchengemeinde

1 Die Kirchengemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften. Sie tragen das kirchliche Leben.

2 Die Kirchengemeinden regeln ihre Angelegenheiten autonom im Rahmen des staatlichen und landeskirchlichen Rechts.

3 Oberstes Organ der Kirchengemeinde ist die aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder gebildete Kirchengemeindeversammlung. In der kirchlichen Gesetzgebung werden die Befugnisse, Einberufung und Leitung sowie der Gang der Verhandlungen geregelt.

4 Die Kirchenpflege ist gemeindeleitendes und vollziehendes Organ. Die gewählten Mitglieder der Kirchenpflege und des Pfarramtes leiten die Gemeinde und sorgen gemeinsam sowie unter Einbezug aller Mitarbeitenden für den Gemeindeaufbau. In der kirchlichen Gesetzgebung werden die Amtsdauer, Zusammensetzung, Befugnisse, Einberufung und Leitung sowie der Gang der Verhandlungen geregelt.

5 Die Stimmberechtigten wählen:

- a) die Mitglieder der Kirchenpflege;
- b) ihre Abgeordneten in die Synode;
- c) die Inhaberinnen und Inhaber des Pfarramtes⁴;
- d) weitere Personen oder Gremien gemäss kantonalkirchlichen oder Kirchengemeinde-Erlassen.

Die Wahlen werden im Rahmen der Vorgaben gemäss Kirchengesetz in der kirchlichen Gesetzgebung geregelt.

§ 8 Pfarramt

1 Das Pfarramt besteht aus den gewählten ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den angestellten pfarramtlichen Stellvertretenden. Diese üben ihr Amt im Dienst der Kirchgemeinde aus und erfüllen den Auftrag gemäss dieser Verfassung und den weiteren Bestimmungen der kirchlichen Gesetzgebung.

2 Jede Kirchgemeinde hat ein Pfarramt.

§ 9 Zusammenarbeit

1 Die Kirchgemeinden nutzen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Möglichkeiten der regionalen und interinstitutionellen Zusammenarbeit und Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Partnern.

2 Der Bestand einer Kirchgemeinde ist im Rahmen der Verfassung und kirchlichen Gesetzgebung gewährleistet. Die Kirchgemeinden bestimmen eigenständig über die Form ihrer Zusammenarbeit.

3 Die kirchenrätliche Genehmigung sowie Einzelheiten werden in der kirchlichen Gesetzgebung geregelt.

§ 10 Kirchgemeindefusion und -teilung

1 Durch die Fusion verschmelzen zwei oder mehrere Kirchgemeinden zu einer neuen Kirchgemeinde. Eine Kirchgemeinde kann auch ihre Teilung beschliessen.

2 Eine Fusion oder die Teilung einer Kirchgemeinde zwecks Anschluss an eine andere kantonale oder ausserkantonale Kirchgemeinde setzt die gleichlautenden Beschlüsse der beteiligten Kirchgemeinden unter Einbezug einer Regelung der vermögensrechtlichen Folgen sowie die Genehmigung durch die Synode voraus.

3 Nach Vorliegen der synodalen Genehmigung sind in den neu entstandenen Kirchgemeinden die Organe zu bestellen.

4 Die Einzelheiten werden in der kirchlichen Gesetzgebung geregelt.

III. Kantonalkirche

§ 11 Aufgaben Kantonalkirche

- 1 Die Aufgaben der kantonalkirchlichen Organe und Behörden sowie aller ihrer Mitarbeitenden bestehen in der Erfüllung des kirchlichen Auftrags gemäss §1. Die Kantonalkirche unterstützt in diesem Sinn die Kirchgemeinden in ihren Aufgaben durch die Erbringung zentraler Dienstleistungen und Beratung, in Fragen der regionalen Zusammenarbeit und Fusion, bei der vorausschauenden Gemeindeleitung sowie durch die Erfüllung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben, welche die Mittel und Möglichkeiten einzelner Kirchgemeinden überschreiten.
- 2 Die Kantonalkirche führt Spezialpfarrämter und Fachstellen.
- 3 Das Nähere wird in der kirchlichen Gesetzgebung geregelt.

§ 12 Organisation Kantonalkirche

- 1 Die Synode erlässt als oberstes und gesetzgebendes Organ gestützt auf die Kirchenverfassung die Kirchenordnung sowie weitere Erlasse der kirchlichen Gesetzgebung von grundlegender Bedeutung und beschliesst über Budget und Rechnung der Kantonalkirche. Sie übt die Aufsicht über die von ihr gewählten Gremien sowie die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kantonalkirche und die kirchlichen Stiftungen aus.
- 2 In der Synode finden das gottesdienstliche Feiern und die Pflege der Gemeinschaft ihren gebührenden Raum.
- 3 Alle Kirchgemeinden haben Anspruch auf eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Synode. Bei mehr als 1'000 Mitgliedern besteht Anspruch auf zusätzliche Vertretung gemäss einem in der kirchlichen Gesetzgebung festgelegten Schlüssel. Bei der Festlegung dieses Schlüssels wird auf eine angemessene Grösse der Synode geachtet.
Die Synodalen werden in den Kirchgemeinden als Wahlkreise auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. In der kirchlichen Gesetzgebung werden neben dem für den Vertretungsanspruch ausschlaggebenden Schlüssel die Einzelheiten zur Wahl, Zusammensetzung und Organisation der

Synode, deren Detailbefugnisse, Einberufung und Leitung sowie der Gang der Verhandlungen geregelt.

- 4 Die Synode wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren:
 - a) die Mitglieder des Kirchenrats und dessen Präsidium;
 - b) die Mitglieder der Rekurskommission;
 - c) die Abgeordneten in die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz;
 - d) weitere Personen oder Gremienmitglieder gemäss kantonalkirchlichen Erlassen.

In der kirchlichen Gesetzgebung werden die Zusammensetzung des Kirchenrats und der Rekurskommission, deren Detailbefugnisse, Einberufung und Leitung sowie der Gang der Verhandlungen geregelt.

5 Der Kirchenrat ist das leitende und vollziehende Organ der Kantonalkirche. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und übt die Aufsicht über die Kirchgemeinden und kantonalkirchlichen Stiftungen aus. Er bereitet die Geschäfte der Synode vor und stellt ihr Antrag. Er ist Wahlorgan für Vertretungen der Landeskirche in überkantonalen Gremien, Inhaberinnen und Inhaber kantonalkirchlicher und regionaler Funktionen und Ämter sowie die kantonalkirchlichen Angestellten. Er vertritt die Landeskirche im Rahmen der Mitwirkung in der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz, in anderen kirchlichen Kreisen sowie im Kontakt mit kantonalen Organen und Behörden und mit den Partnern insbesondere aus Politik, Soziales, Kultur, Wirtschaft und Medien.

6 Die Rekurskommission beurteilt als Beschwerdeinstanz mit der Befugnis zur Angemessenheitsüberprüfung Beschwerden gegen Entscheide und Erlasse der Kirchgemeinden und Organe der Kantonalkirche sowie Streitigkeiten zwischen Kirchgemeinden. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

§ 13 Konvente und Fachverbände

1 Die Konvente umfassen sämtliche kirchlichen Angestellten einer Berufsgruppe und sind mit beratender Stimme in der Synode vertreten. Ihre Ordnungen werden durch den Kirchenrat genehmigt.

- 2 Die Fachverbände umfassen die ihnen freiwillig angehörenden Mitglieder einer Berufsgruppe.
- 3 Aufgabe, Rolle und weitere Einzelheiten werden in der kirchlichen Gesetzgebung geregelt.

IV. Haushalt

§ 14 Vermögen und Finanzwesen

1 Kantonalkirche und Kirchgemeinden verwalten ihr Vermögen und ihre Güter selbständig und vorausschauend nach den bewährten Grundsätzen öffentlicher Haushaltsführung. Die Vermögensverwaltung erfolgt in Übereinstimmung mit dem kirchlichen Auftrag. Für die kirchlichen Gebäude und Areale im Eigentum der Stiftung Kirchengut gelten die Bestimmungen im Dekret über die Stiftung Kirchengut⁵.

2 Die Deckung der finanziellen Bedürfnisse der Landeskirche bzw. der Kantonalkirche und Kirchgemeinden erfolgt gemäss Kirchengesetz⁶ durch:

- a) die in den Kirchgemeinden bei ihren Mitgliedern erhobene Kirchensteuer;
- b) einen Anteil der Kirchensteuer der juristischen Personen;
- c) den ordentlichen Kantonsbeitrag;
- d) weitere Beiträge und Zuwendungen.

Die Kantonalkirche erhebt von den Kirchgemeinden Abgaben für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

3 Die Kirchgemeinden erheben Kollekten, über deren Verwendung sie vorbehältlich anderweitiger Anordnungen verfügen. Für besondere Projekte können sie ergänzende Finanzierungsquellen erschliessen und durch die Kantonalkirche gefördert werden.

4 Die Kirchensteuer der juristischen Personen wird für kantonalkirchliche, regionale und übergemeindliche Aufgaben insbesondere sozialer oder kultureller Natur sowie für Beiträge an kirchliche Bauvorhaben verwendet. Diese Steuer wird nicht für reine Kultuszwecke eingesetzt.

5 Die Kantonalkirche führt für die Kirchgemeinden einen horizontalen Finanzausgleich mit dem Zweck, Unterschiede in deren Steuerbelastung zu begrenzen.

6 Die Verwendung des ordentlichen Kantonsbeitrags für kantonalkirchliche Aufgaben und zugunsten der Kirchgemeinden, der Quellensteuer und Kirchensteuer der juristischen Personen, von kantonalen Kollekten sowie der Steuereinzug und Finanzausgleich werden in der kirchlichen Gesetzgebung geregelt.

V. Weitere Bestimmungen

§ 15 Rechtsschutz

1 Die Landeskirche gewährleistet den Rechtsschutz im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung. Der kircheninterne Rechtsweg und das Verfahren werden in der kirchlichen Gesetzgebung geregelt.

2 Dem Kantonsgericht steht die Überprüfung des angefochtenen Akts auf Übereinstimmung mit Bundesrecht, kantonalem Recht und dem landeskirchlichen Recht zu.

§ 16 Fakultatives Referendum Kirchgemeinde

Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung werden der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies innert einer Frist von 60 Tagen nach deren Publikation von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten verlangt wird. In der kirchlichen Gesetzgebung werden die Einzelheiten geregelt und das Verfahren geordnet. Ein Referendum gegen Wahlen, Budget und Rechnung ist ausgeschlossen.

§ 17 Fakultatives Referendum und Initiative Kantonalkirche

1 Beschlüsse der Synode über die kirchliche Gesetzgebung und über Ausgaben werden der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies innert einer Frist von 60 Tagen nach deren Publikation durch Beschluss von mindestens drei Kirchgemeindeversammlungen oder tausend Stimmberechtigte verlangt wird.

2 Drei Kirchgemeinden durch Beschluss ihrer Kirchgemeindeversammlungen oder tausend Stimmberechtigte können eine Initiative auf Änderung synodaler Erlasse der kirchlichen Gesetzgebung von grundlegender Bedeutung einreichen.

3 In der kirchlichen Gesetzgebung werden die Einzelheiten geregelt, wird das Verfahren geordnet und bestimmt, welche weiteren Beschlüsse ebenfalls dem Referendum unterstellt sind. Ein Referendum gegen Wahlen, Budget und Rechnung ist ausgeschlossen.

§ 18 Abstimmungen und Wahlen

1 Bei Abstimmungen und Wahlen in einer Kirchgemeinde bzw. der Kantonalkirche gilt:

- a) bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr;
- b) bei Wahlen entscheidet das absolute und in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr;
- c) auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten in einer Kirchgemeindeversammlung bzw. der Synode wird eine Abstimmung oder Wahl geheim durchgeführt.

2 Die Einzelheiten des Abstimmungs- und Wahlverfahrens sowie Besonderheiten im Rahmen der Vorbereitung dieser Geschäfte werden in der kirchlichen Gesetzgebung und den Rechtserlassen der Kirchgemeinde geregelt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Revision

1 Für die Gesamt- und Teilrevision der Kirchenverfassung bedarf es einer Anregung durch die absolute Mehrheit der an der Sitzung anwesenden Mitglieder der Synode, durch die Initiative von drei Kirchgemeinden mittels Mehrheitsbeschlusses ihrer Kirchgemeindeversammlung oder durch tausend Stimmberechtigte.

2 Die betreffenden Beschlüsse der Synode unterliegen der Abstimmung der stimmberechtigten Kirchenmitglieder und gelten mit einfachem Mehr als angenommen.

§ 20 Inkrafttreten und übergangsrechtliche Regelungen

1 Diese Verfassung wurde von der Synode am 20. November 2019 beschlossen und vom Stimmvolk am angenommen.

2 Nach Genehmigung der Verfassung durch den Regierungsrat gemäss §1 lit.c Abs.2 i.V.m. §2 Kirchengesetz⁷ bestimmt der Kirchenrat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verfassung und Aufhebung derjenigen vom 8. Juli 1952 in Koordination mit den zu revidierenden Folgeerlassen der kirchlichen Gesetzgebung.

3 Die Arbeiten am gemäss dieser Verfassung neu zu erlassenden oder zu ändernden Recht sind durch den Kirchenrat ohne Verzug an die Hand zu nehmen. Die nach geltendem Recht bis am 31.12.2020 bzw. ab 01.01.2021 gewählte Synode beschliesst im Rahmen ihrer gesetzgeberischen Kompetenzen und der totalrevidierten Kirchenverfassung sowie unter Vorbehalt des fakultativen Referendums insbesondere über Kirchenordnung und Finanzordnung.

4 Über die im Zusammenhang mit neuem oder geändertem Recht erforderlichen übergangsrechtlichen Regelungen, insbesondere betreffend das Finanzierungssystem, beschliesst die Synode auf Antrag des Kirchenrates.

5 Die gewählten Synodalen sowie Behördenmitglieder in den Kirchgemeinden und der Kantonalkirche bleiben bis zum Ablauf ihrer nach bisherigem Recht bestimmten Amtsperioden im Amt.

¹ SGS 100

² SGS 191

³ SGS 100

⁴ SGS 191

⁵ SGS 191.2

⁶ SGS 191

⁷ SGS 191

Kontaktadresse / Impressum**Herausgeber:**

Evangelisch-reformierte Kirche Baselland
Kirchensekretariat
Obergestadeck 15
4410 Liestal
061 926 81 81
kirchensekretariat@refbl.ch

© Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche
des Kantons Basel-Landschaft

Redaktion: Roland Plattner-Steinmann, Elisabeth Wenk-Mattmüller

Layout/Satz: Fachstelle Kommunikation ERK BL / Juni 2020

Druck: Schaub Medien AG

Auflage: 75'000 Exemplare

Kirchliche Volksabstimmung vom 27. September 2020
über die Totalrevision der Kirchenverfassung vom
20. November 2019

Kirchenrat und Synode empfehlen Ihnen:
Stimmen Sie **JA** zur neuen Kirchenverfassung.